

# Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

## **Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung in Kindertagespflege vom 21.06.2011**

Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vom 20.10.2010 (GVBl 2010, S. 319), in seiner Sitzung am 17.06.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben/lebt. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
    - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

**und** die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

- (2) Als Kind im Sinne dieser Richtlinie gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Für Kinder im Alter **ab drei** Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Ausnahmen von dieser Einschränkung sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den

Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch und gegebenenfalls durch Überprüfung der Räumlichkeiten und auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

### **§ 3 Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
  - a) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 4),
  - b) die pauschale Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 5),
  - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 6)
  - d) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 7),
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 8).
- (2) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll in der Regel bis zum 15. des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.

### **§ 4 Anerkennung der Förderungsleistung**

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderungsleistung bestimmt sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder vergleichbarer Qualifizierung im Bereich Kindertagespflege 2,32 € pro geleisteter Betreuungsstunde. In Ausnahmefällen kann bei einem durch das Kreisjugendamt festgestellten besonderen individuellen Förderbedarf dieser Betrag um bis zu 50 % erhöht werden. Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.
- (2) In Fällen, in denen bei einem dringenden Betreuungsbedarf keine qualifizierte Tagespflegperson vermittelt werden kann, gilt folgende Regelung:  
Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegperson, die noch keine Qualifizierung im Sinne des Abs. 1 abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung der Tagespflegperson sowie die unverzügliche Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme. Bei diesen Tagespflegepersonen, reduziert sich der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung um 25%.
- (3) Es wird maximal für einen Betreuungsumfang von 160 Betreuungsstunden pro Monat ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt. Im begründeten Ausnahmefall kann dieser angemessen erhöht werden. Hierüber bedarf es einer besonderen Genehmigung durch das Kreisjugendamt.
- (4) Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson (Übernachtung), gilt folgende Regelung:  
Die Zeit von 20 bis 6 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50 % anerkannt. Abweichungen von o. a. Zeitfenster sind in Ausnahmefällen möglich.

## **§ 5 Sachaufwand**

- (1) Als Sachaufwand gilt insbesondere:
  - a) Verpflegungskosten,
  - b) Verbrauchskosten (anteilig Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren etc.),
  - c) Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
  - d) Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
  - e) Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis e) die Fahrtkosten. Der erstattungsfähige Betrag nach Absatz 2 reduziert sich in diesem Fall um 25%.

- (2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 1,88 Euro pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- (3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- (4) Die Regelungen des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 6 Unfallversicherung**

- (1) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitragbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

## **§ 7 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson**

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

## **§ 8 Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

## **§ 9 Kostenbeitrag**

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) herangezogen.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrages dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich nach.

Die Ermittlung des maßgebenden Einkommens erfolgt nach dem gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten und sodann bereinigten Nettoeinkommen.

Zugrunde gelegt wird das monatliche Einkommen der Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung, bei schwankendem Einkommen der letzten sechs Monate. Einmalige Einkünfte wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt.

Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, abgesetzt werden (bereinigtes Nettoeinkommen).

Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht werden, wird die höchste Stufe des Elternbeitrages festgesetzt.

- (3) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Jugendamt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Jugendamt überprüft werden
- (5) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet.
- (6) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich der Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 17.02.2009 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 21.06.2011  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick  
Landrat

**Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

**Anlage zur Satzung vom 21. Juni 2011 (in Kraft ab 01. Juli 2011)**

**Elternbeitrag Verheiratet/Zusammenlebend**

Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.800 €	Stufe 6	1 Kind	2,81 €	449,60 €
bis 3.800 €	Stufe 5	1 Kind	2,19 €	350,40 €
bis 3.100 €	Stufe 4	1 Kind	1,59 €	254,40 €
bis 2.500 €	Stufe 3	1 Kind	1,09 €	174,40 €
bis 1.900 €	Stufe 2	1 Kind	0,63 €	100,80 €
bis 1.400 €	Stufe 1	1 Kind	0,00 €	0,00 €
<b>-----</b>				
Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.800 €	Stufe 6	2 Kinder	2,16 €	345,60 €
bis 3.800 €	Stufe 5	2 Kinder	1,66 €	265,60 €
bis 3.100 €	Stufe 4	2 Kinder	1,21 €	193,60 €
bis 2.500 €	Stufe 3	2 Kinder	0,83 €	132,80 €
bis 1.900 €	Stufe 2	2 Kinder	0,47 €	75,20 €
bis 1.400 €	Stufe 1	2 Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>-----</b>				
Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.800 €	Stufe 6	3 Kinder	1,41 €	225,60 €
bis 3.800 €	Stufe 5	3 Kinder	1,09 €	174,40 €
bis 3.100 €	Stufe 4	3 Kinder	0,81 €	129,60 €
bis 2.500 €	Stufe 3	3 Kinder	0,56 €	89,60 €
bis 1.900 €	Stufe 2	3 Kinder	0,31 €	49,60 €
bis 1.400 €	Stufe 1	3 Kinder	0,00 €	0,00 €

**Elternbeitrag Alleinerziehend**

Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.100 €	Stufe 6	1 Kind	2,81 €	449,60 €
bis 3.100 €	Stufe 5	1 Kind	2,19 €	350,40 €
bis 2.600 €	Stufe 4	1 Kind	1,59 €	254,40 €
bis 2.100 €	Stufe 3	1 Kind	1,09 €	174,40 €
bis 1.600 €	Stufe 2	1 Kind	0,63 €	100,80 €
bis 1.100 €	Stufe 1	1 Kind	0,00 €	0,00 €
<b>-----</b>				
Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.100 €	Stufe 6	2 Kinder	2,16 €	345,60 €
bis 3.100 €	Stufe 5	2 Kinder	1,66 €	265,60 €
bis 2.600 €	Stufe 4	2 Kinder	1,21 €	193,60 €
bis 2.100 €	Stufe 3	2 Kinder	0,83 €	132,80 €
bis 1.600 €	Stufe 2	2 Kinder	0,47 €	75,20 €
bis 1.100 €	Stufe 1	2 Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>-----</b>				
Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.100 €	Stufe 6	3 Kinder	1,41 €	225,60 €
bis 3.100 €	Stufe 5	3 Kinder	1,09 €	174,40 €
bis 2.600 €	Stufe 4	3 Kinder	0,81 €	129,60 €
bis 2.100 €	Stufe 3	3 Kinder	0,56 €	89,60 €
bis 1.600 €	Stufe 2	3 Kinder	0,31 €	49,60 €
bis 1.100 €	Stufe 1	3 Kinder	0,00 €	0,00 €

<sup>\*)</sup> bei 160 Betreuungsstunden